

sen, Bearbeitungen von Programmen werden als unabhängige Programme geschützt. Ein in Verkehr gebrachtes Programm kann ohne Zustimmung des Urheberrechtsinhabers vervielfältigt oder benutzt werden, wenn dies für gerichtliche Zwecke, für die Benutzung in Schulen oder für den persönlichen Gebrauch zu Hause notwendig ist.

GRUR Int 987, 202

Thailand

Das Urheberrechtsgesetz soll novelliert und dem US-Recht angepaßt werden.

International Herald Tribune 19. 3. 1987

USA

Digital Research verklagte Tatung wegen Urheberrechtsverletzung, weil Tatung wesentliche Teile eines Manual und des Logo von DR reproduziert habe.

ACCL Vol 4 Iss 2 S 4

USA - Großbritannien

IBM erhielt von Matsushita ca. 2 Mill. Pfund Schadenersatz für den Nachbau seiner Chips im FX800 PC. Die nachgebauten Geräte wurden bei Zollkontrollen in den USA entdeckt. Etwa 500 dürften noch in Europa zirkulieren. Matsushita zahlte auch eine unbekannte Summe an Texas Instruments aufgrund eines Vergleichs in einem Patentverletzungsverfahren.

ACCL Vol 4 Iss 2 S 4

LITERATUR

EDV und Recht in der DDR — ein Literaturbericht

Thomas Hoeren

In einem Bericht des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen aus dem Jahre 1972¹ wird unter der Rubrik „EDV, Kybernetik und Recht“ zusammenfassend darauf verwiesen, daß in der DDR im Gegensatz zur BRD der Einsatz von EDV im Recht nur im Rahmen einer kybernetisch orientierten Organisationswissenschaft denkbar wäre: „Die Diskussion über Anwendungsmöglichkeiten und Auswirkungen kybernetischer Methoden spielt sich in der DDR grundsätzlich nur innerhalb der Grenzen ab, die durch die spezifischen Anforderungen organisationswissenschaftlicher Probleme abgesteckt werden.“²

Seit diesem Statement sind fünfzehn Jahre ins Land gegangen, in denen sich die Einstellung der DDR-Juristen zum neuen ‚Genossen Computer‘ sehr gewandelt hat. Spätestens seit dem XI. Parteitag der SED im April 1986 sind sich alle Führungsgremien der DDR darin einig, daß eine „flexible Automatisierung“³ in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens „zur Stärkung der materiell-technischen Basis des Sozialismus“⁴ vonnöten ist.

Diese Entwicklung hin zu einem stärkeren Einsatz moderner Mikroelektronik hat seit längerem auch die DDR-Juristen erfaßt. An mehreren Hochschulen und Gerichten haben diese begonnen, sich mit der Nutzung der EDV zur Lösung von juristischen Entscheidungsproblemen im Rahmen der Rechtsinformatik oder mit den beim Vertrieb und Gebrauch von Mikroelektronik entstehenden wirtschaftsrechtlichen Fragen zu beschäftigen. Seit der Zentralen Konferenz des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen im Juni/Juli 1986 steht auch fest, daß gerade angesichts der Tatsache, daß „die Formen der rechtlichen Regelung ... zweifellos durch die moderne Entwicklung der Computertechnik tiefgreifend verändert werden“⁵, der Rechtsin-

formatik im Rahmen der juristischen Ausbildung ein höherer Stellenwert beigemessen werden muß.⁶

Alle diese Tendenzen sind bisher von bundesdeutschen Juristen kaum wahrgenommen worden; der oben erwähnte ministerielle Bericht war der bislang einzige Versuch zu einer solchen Bestandsaufnahme. Diese Lücke ist um so auffälliger, als sich die ‚Gegenseite‘ als sehr gut informiert über den Stand der Rechtsinformatik und des EDV-Rechts in der Bundesrepublik erweist.⁷

¹ Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen (Hrsg.): BRD — DDR. Systemvergleich 2: Recht, Opladen 1972, insbes. 345-361 = Bericht der Bundesregierung und Materialien zur Lage der Nation 1972. Herausgegeben vom Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen. Bonn 1972, insbes. 345-361 = Bundestagsdrucksache VI/3080 (erstveröff.), insbes. 323-339.

² Bundesministerium für innerdeutsche Beziehungen, BT-Drs VI/ 3080 (Fußn. 1), 330.

³ Vgl. zu diesem Stichwort Autorenkollektiv unter Leitung von Gerhard Proft, Flexible Automatisierung. Schlüsseltechnologie für höhere Produktivität und Effektivität, Berlin 1986.

⁴ Willi Stoph (Berichterstatter), Zur Direktive des XI. Parteitages der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1986-1990, Berlin 1986, 10. Vgl. zum Stand der Softwareproduktion in der DDR die sehr aufschlußreichen Ausführungen in Eberhard Prager/Evelyn Richter, Zu aktuellen theoretischen und wirtschaftspraktischen Problemen der Produktion von Software, in: Wirtschaftswissenschaft 33 (1985), 1172-1793 mwN.

⁵ Erich Buchholz/Lothar Lotze, Zur Weiterentwicklung der rechtswissenschaftlichen Ausbildung in der DDR, in: Staat und Recht 7/ 1987, 603-617, 605.

⁶ Buchholz/Lotze, Staat und Recht 7/1987 (Fußn. 5), 606.

⁷ Vgl. dazu nur die Hinweise auf den Forschungsstand in der BRD bei Hans Borgwardt/Rudolf Streich, EDV in der Wirtschaftsleitung. Rechtsfragen, Berlin 1982, Fußn. 27, 54, 57 und 62.

Gerade deshalb soll im folgenden anhand eines sicherlich nicht vollständigen Literaturberichts⁸ die Vielfältigkeit der DDR-Aktivitäten an der Schnittstelle von EDV und Recht grob skizziert werden, um vielleicht den einen oder anderen neugierigen Leser zu einer selbständigen Aufarbeitung einzelner Themenkreise zu ermutigen.⁹

I. Zum Stand des EDV-Rechts in der DDR¹⁰

Versucht man, sich einmal einen ersten Überblick über den Stand des EDV-Rechts in der DDR zu verschaffen, so fällt zunächst auf, daß sich z.Z. vornehmlich die Hochschulen dieser Thematik angenommen haben.¹¹ Als eine Art Forschungszentrum wirkt das Institut für Wirtschaftsrecht der Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“ (Berlin), an der Prof. Dr. sc. Rudolf Streich und Dr. Hans Borgwardt besonders Themenbereiche der Rechtsinformatik bearbeiten. Ein weiterer Lehrstuhl mit Schwerpunkt Rechtsinformatik befindet sich an der Sektion Rechtswissenschaften der Karl-Marx-Universität (Leipzig), wo unter der Leitung von Prof. Dr. Karl Bönninger das bereits sehr umfangreich ausgebaute juristische Informationssystem JUDI entwickelt wurde (s.u.). An der Friedrich-Schiller-Universität (Jena) ist Prof. Dr. Hans-Ulrich Hochbaum, ein weiterer Experte auf dem Gebiet der Rechtsinformatik, tätig.

Dieses Forschungs-„Triumvirat“ wird auf dem Gebiet des EDV-Vertragsrechts durch die vielfältigen Aktivitäten von Dr. Elke Heera (Akademie der Wissenschaften der DDR) ergänzt. Speziell mit Fragen des Rechtsschutzes von Software beschäftigt sich Prof. Dr. iur. Richard Osterland von der Sektion Sozialistische Betriebswirtschaft der TU Dresden. Außerhalb der Hochschulen beteiligen sich insbesondere Richter der Vertragsgerichte, voran Frau Dr. iur. Ingrid Stegemann, und Juristen des in der DDR führenden Mikroelektronikherstellers VEB Robotron an der Diskussion um Probleme des EDV-Vertragsrechts.¹²

Besondere Aktivitäten der Staatsleitung bei der Entwicklung juristischer Entwicklungssysteme — etwa parallel zum Aufbau von JURIS in der BRD — sind bisher (noch) nicht zu registrieren; dennoch werden die Forschungsprojekte der Hochschulen von ministerieller Seite aus mit Interesse beobachtet und unterstützt.¹³

Bisher sind in der DDR — abgesehen von der Abhandlung von Borgwardt und Streich (s.u.) — keine Monographien auf dem Gebiet des EDV-Rechts veröffentlicht worden; dafür sind bereits einige sehr aufschlußreiche und interessante Dissertationen erschienen bzw. in Bearbeitung. Eine eigene Zeitschrift für EDV-rechtliche Fragen existiert z.Z. nicht; regelmäßig werden aber kurze Forschungsberichte und Diskussionsbeiträge über Fragen der Rechtsinformatik in „Staat und Recht“ und über Probleme des EDV-Vertragsrechts in „Wirtschaftsrecht“ bzw. „Neue Justiz“ veröffentlicht.

II. Rechtsinformatik

1. Allgemeine Übersichten

- Benjamin, Michael. Informatik, staatliche Leitung, Recht, in: Staat und Recht 9/1986, 683–693
- Borgwardt, Hans/Streich, Rudolf. EDV in der Wirtschaftsleitung. Rechtsfragen, Berlin: Staatsverlag der DDR 1982

Benjamin beschreibt in seinem Aufsatz zunächst allgemein Möglichkeiten und Grenzen des EDV-Einsatzes im Bereich staatlicher Leitung und Planung, um dann Grundsätze und Anknüpfungspunkte für eine sozialistisch geprägte Rechtsinformatik zu entwickeln.

Borgwardt und Streich kommt das Verdienst zu, erstmals in einer Monographie den Forschungsstand der Rechtsinformatik in der DDR zusammenfassend dargestellt zu haben. Ausführlich gehen sie auf den Einsatz der EDV bei rechtlichen Entscheidungen (36f.) und beim Aufbau juristischer Datenbanken (38ff.) ein. Einen sehr breiten Raum nimmt die Erörterung der Möglichkeiten und Grenzen von EDV-gerechten Wirtschaftsverträgen ein (68ff.), wobei die Unflexibilität und

⁸ Die Quellenlage gestaltete sich insofern kompliziert, als an manche Schriften und Aufsätze trotz guter DDR-Kontakte nicht heranzukommen war, da diese entweder schon bald nach ihrem Erscheinen vergriffen waren oder nur über wenige Universitätsbibliotheken der DDR zu beziehen gewesen wären.

Der Autor würde sich deshalb über jeden Hinweis auf neue Literatur oder Projekte sehr freuen; entsprechende Zuschriften werden erbeten an Thomas Hoeren, Rosenplatz 8, D — 4400 Münster, Tel.: 02 51/5 88 57.

⁹ Die folgenden Ausführungen beziehen sich grundsätzlich auf die Zeit nach 1972. Für die Literatur vor diesem Zeitpunkt vgl. die kurze Bibliographie in Wirtschaftsrecht 3/1971, 191 sowie die Angaben im Bericht des Bundesministeriums für innerdeutsche Beziehungen, BT-DrS VI/3080 (Fußn.1), 337–339.

¹⁰ Zur Terminologie sei hier nur darauf hingewiesen, daß im folgenden „EDV-Recht“ als Oberbegriff alle Aktivitäten in den beiden Bereichen „Rechtsinformatik“ und „EDV-Vertragsrecht“ bezeichnen soll. Dabei sollen unter dem Kapitel „EDV-Vertragsrecht“ alle zivil- bzw. wirtschaftsrechtlichen Probleme beim Einsatz von EDV, also auch z.B. die Frage nach einem Rechtsschutz für Software in der DDR, behandelt werden.

Bewußt wurde auf die Begriffe „Computer“ und „Computer-Recht“ verzichtet, da diese nach Ansicht von DDR-Juristen untrennbar mit dem ‚westlichen‘ Konzept einer technokratischen Gesellschaft verknüpft seien; so etwa Borgwardt/Streich (Fußn. 7), 37f.

¹¹ Vgl. hierzu auch den Forschungsüberblick bei Michael Benjamin, Informatik, staatliche Leitung, Recht, in: Staat und Recht 9/ 1986, 683–693, bes. 690ff.

¹² Benjamin, Staat und Recht 11/1986 (Fußn. 11), 692 berichtet von der Vereinbarung regelmäßiger interdisziplinärer „Arbeitsberatungen von Staats- und Rechtswissenschaftlern, Ökonomen, Informatikern und Praktikern“. Ob diese Vereinbarung bereits in die Tat umgesetzt wurde, ist nicht bekannt.

¹³ Vgl. hierzu auch den Hinweis in Neue Justiz 6/1987, 237 auf eine Veranstaltung im April 1987, bei der Studenten der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität (Berlin) Forschungsergebnisse zum Thema „Nutzung der Mikroelektronik in der Rechtspflege“ vorstellten.

Undifferenziertheit der in § 18 des Vertragsgesetzes von 1965 festgelegten EDV-Vertragsformen zu Recht gerügt wird (s.u.).¹⁴ Von Interesse sind auch die Überlegungen der beiden Autoren zu den Verknüpfungsmöglichkeiten zwischen einer EDV-gerechten Bilanzierung und Bedarfsanmeldung und einer dementsprechenden Vertragsgestaltung im Rahmen integrierter DV-Systeme (102ff.).

Über den Bereich der Rechtsinformatik hinaus diskutieren Borgwardt und Streich auch Probleme des EDV-Vertragsrechts, insbesondere der Vertragsgestaltung im EDV-Bereich (45ff.) sowie des Rechtsschutzes von Software und Datenbanken (59ff.).

2. EDV-gerechte Normen

- *Bönninger, Ingrid/Bönninger, Karl*. Computergerechte Gesetze?, in: *Staat und Recht* 6/1986, 487–495.

Ingrid und Karl Bönninger beschäftigen sich in ihrem Aufsatz mit der Frage, „ob Gesetze in einem Computer gespeichert werden können“ (488). Sie unterscheiden zwischen einer vollautomatisierten Falllösung durch Umwandlung des Gesetzes in logische Formeln auf der einen Seite (489ff.) und der Strukturierung eines Gesetzestextes als Entscheidungsbaum im Dialog mit den Juristen (492ff.) auf der anderen Seite. Am Beispiel der gesetzlichen Regelung über die Haushaltsversicherung demonstrieren sie überzeugend die Vorteile des zweiten Verfahrens und verweisen auf mögliche Weiterentwicklungen hin zu einem computergerechten Gesetzeskommentar.

3. EDV-gerechte Wirtschaftsverträge

- *Biefeld, Claus/Kelm, Gerhard/Streich, Rudolf*. Rechtsprobleme der vereinheitlichten Gestaltung von Lieferverträgen aus der Sicht der EDV, in: *Wirtschaftsrecht* 1/1978, 22–25.

Biefeld, Kelm und Streich beschreiben hier, wie der EDV-gerechte Liefervertrag seit seiner verbindlichen Einführung im Januar 1971 das zwischenbetriebliche Kooperationsrecht verändert hat (22). Dabei zeigen sie auch auf, wie die drei möglichen Formen eines solchen Vertrags (mittels Formblatt, Datenträgeraustausch und Datenfernübertragung) die Grundlagen des traditionellen Vertragsrechts modifizieren (23f.). Kritisch stellen sie heraus, warum ein standardisierter EDV-Vertrag angesichts der Fülle der in einem Vertrag zu regelnden Materien zu unflexibel und zu starr ist; sie schlagen deshalb eine gesetzliche Regelung vor, wodurch Wirtschaftspartner unter bestimmten Voraussetzungen zum Abschluß von Rahmenverträgen verpflichtet sein sollen (24f.). Auch wenn manchen Vorschlägen der Autoren durch das Vertragsgesetz vom 1. Juli 1982 Rechnung getragen wurde, so bekommt man durch die Lektüre dieses Aufsatzes einen guten Einstieg in die Diskussion um Chancen und Grenzen von EDV-gemäßen Wirtschaftsverträgen.

4. DIALEX

- *Kemper, Manfred/Koitz, Rainer*. DIALEX — Unterstützung juristischer Entscheidungen durch EDV, in: *Staat und Recht* 8/1981, 713–724.
- *Koitz, Rainer*. DIALEX — dialogunterstützte Problemlösung im Wirtschaftsrecht, in: *rechentechnik/datenverarbeitung*, 10/1979, 16–21.

Die beiden Forschungsberichten von Koitz und Kemper beschäftigen sich mit dem Projekt DIALEX, einem an der Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“ (Berlin) entwickelten juristischen Programmsystem. Nach Angaben der Autoren dient dieses in PL/1 programmierte System dazu, juristische Entscheidungen auf dem Gebiet des Außenwirtschaftsrechts zu treffen. Koitz und Kemper beschreiben ausführlich den Aufbau, Zielsetzung und Entwicklungsgeschichte dieses Projekts.

5. JUDI

- *Bönninger, Ingrid/Bönninger, Karl*. Das Treffen von Entscheidungen in der Rechtsanwendung unter Einbeziehung eines Rechners (dargestellt auf dem Gebiet des Rechts der öffentlichen Straßen), in: *Staat und Recht* 4/1985, 325–333.
- *Bönninger, Ingrid/Bönninger, Karl/Schreier, Dieter*. JUDI-System zum Einsatz von Rechnern zur Entscheidung von Rechtsfällen, in: *Wissenschaftliche Zeitschrift der Karl-Marx-Universität (Leipzig), Gesellschaftswissenschaftliche Reihe*, 4/ 1985, 389–396.

Die Verfasser stellen in ihren Berichten das von ihnen an der Karl-Marx-Universität (Leipzig) entwickelte EDV-System JUDI (Juristischer Dialog) vor, das juristische Entscheidungsalgorithmen insbesondere auf dem Gebiet des Rechts der öffentlichen Straßen und des Versicherungsrechts mit entsprechenden Datenbanken für Rechtsnormen, Rechtsprechung und Literatur vereint. Beschrieben werden insbesondere Struktur und Funktionsweise des als netzförmiger Entscheidungs- und Informationsbaum aufgebauten Systems.

6. Weitere Literatur

a) Dissertationen

- *Koitz, Rainer*. Rationalisierung der Rechtsanwendung im Außenhandel durch automatisierte Informationsverarbeitung, Diss. B, Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, Berlin 1985.

¹⁴ Siehe hierzu auch die recht ausführliche Rezension von Gerhard Kelm, in: *Wirtschaftsrecht* 3/1982, 198, der darauf verweist, daß sich die seit der Einführung von EDV-gerechten Wirtschaftsverträgen im Jahre 1965 aufgetretenen Bedenken in der Literatur zum größten Teil mit dem neuen Vertragsgesetz von 1982 erledigt haben dürften.

Zu der für bundesdeutsche Juristen sicherlich ungewohnten Diskussion um EDV-gerechte Verträge findet sich eine recht gute Problemdarstellung bei Claus Biefeld/Gerhard Kelm/Rudolf Streich, *Rechtsprobleme der vereinheitlichten Gestaltung von Lieferverträgen aus der Sicht der EDV*, in: *Wirtschaftsrecht* 1/1978, 22–25.

- *Kolle, Niels*. Die Anwendung der EDV in der Lehre und Praxis des Internationalen Wirtschaftsrechts, Diss. A, Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, Berlin 1979.
- *Hartenbauer, C.* Erhöhung der Effektivität der sozialistischen ökonomischen Integration durch Rationalisierung der Rechtsanwendung, Diss. A, Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, Berlin 1973.

b) Aufsätze

- *Fritsche, Ingo*. Lösung juristischer Aufgaben mit Rechnerunterstützung?, in: Staat und Recht 11/1986, 890–895.
- *Hochbaum, Hans-Ulrich*. Automatisierung, Wirtschaftsleitung und Recht, in: Wirtschaftsrecht 4/1985, 93–96.
- *Borgwardt, Hans*. Wirtschaftsrecht und EDV, in: Wirtschaftsrecht 3/1979, 141–143.
- *Jänkel, Ralph*. Zur Anwendung des einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokuments Wirtschaftsvertrag, in: Wirtschaftsrecht 2/1977, Seminar, I–IV.
- *Weise, Wolfgang*. Recht und Computer, in: Der Schöffe — Zeitschrift für Schöffen und Schiedskommissionen 2/1972, 73–75.
- *Borgwardt, Hans*. Zur Entwicklung eines datenverarbeitungsgerechten Primärdokuments Investitionsleistungsvertrag, in: Wirtschaftsrecht 1/1970, 18–21.
- *Borgwardt, Hans*. Zur Einführung des einheitlichen datenverarbeitungsgerechten Primärdokuments Wirtschaftsvertrag, in: Vertragssystem 3/1969, 136–140.

III. EDV-Vertragsrecht

1. Allgemeine Übersichten

- *Römer, Norbert/Schwenk, Karl-Dieter*. Zur Gestaltung der Kooperationsbeziehungen bei der Erarbeitung und Nutzung von Software, in: Wirtschaftsrecht 2/1987, 29–32.
- *Heera, Elke*. Typisierung der Wirtschaftsverträge und Software, in: Staat und Recht 11/1986, 856–863.

Der Aufsatz von *Römer* und *Schwenk* bietet m.E. den insgesamt besten Überblick über die sich durch den Einsatz und Vertrieb von Software ergebenden wirtschaftsrechtlichen Probleme. Ausführlich erörtern die Autoren die Rechtsnatur von Softwareerstellung- und Softwareüberlassungsverträgen (29f.) und die Möglichkeiten zu einem effektiven Rechtsschutz von Software, die sich angesichts der ablehnenden Haltung der Rechtsprechung zur Urheber- und Patentrechtsfähigkeit von Softwareprodukten auf vertragliche Absicherungen reduziert (30f.).

In ihrem Beitrag beschreibt *Elke Heera* kurz die Rechtsschutzproblematik vor allem im Vergleich zur

USA und BRD (857f.). Dann erörtert sie ausführlich die Rechtsnatur von Softwareverträgen, wobei sie zu Recht konstatiert, daß „aufgrund der fehlenden Homogenität der Software ... die Subsumtion ihres Austausches unter einen einzigen Vertragstyp unmöglich zu sein“ scheint (861).

2. Zivilrechtliche Probleme

- *Bernstein, Klaus/Förster, Klaus*. Zu Rechtsfragen des Austausches maschinenorientierter Computersoftware in der Volkswirtschaft der DDR, in: Wirtschaftsrecht 4/1984, 100–102.
- *Heera, Elke*. Nochmals zu Rechtsfragen des Austausches von Computersoftware, in: Wirtschaftsrecht 1/1985, 13–15.

Eine der m.E. interessantesten Auseinandersetzungen im Bereich des EDV-Rechts stellt die Kontroverse zwischen *Bernstein* und *Förster* einerseits und *Heera* andererseits über die Rechtsnatur des Softwareüberlassungsvertrages dar, zumal sich durchaus erstaunliche Parallelen zum Diskussionsstand in der hiesigen Literatur ließen.

Bernstein und *Förster* gehen davon aus, daß Standardsoftware (von ihnen „Computerprogramm im Objektcode“ genannt) immer als materielles Industrieprodukt zu verstehen sei, das allein im Rahmen von Lieferverträgen (hier vergleichbar den Kaufverträgen des BGB) vertrieben werden kann (101f.). — *Heera* behauptet dagegen, jede Software sei im wesentlichen immateriell, da „die äußere Form der dokumentierten Informationen ... für die Anwendung eines bestimmten Vertragstyps“ nicht entscheidend sei (14). Sie plädiert deshalb für eine Erweiterung des klassischen Liefervertragsmodells um die Lieferung immaterieller Ergebnisse.

3. Rechtsschutz für Software

- *Osterland, Richard*. Zur Entwicklung der Rechtsprechung zum Schutz von Rechenprogrammen in den kapitalistischen Ländern mit einem Ausblick auf Probleme aus der Mikroelektronik, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Technischen Universität Dresden, 6/1974, 1419–1427.
- *Osterland, Richard*. Zum rechtlichen Schutz von Ergebnissen der Informationsverarbeitung, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Technischen Universität Dresden, 5/1974, 951–956.
- *Osterland, Richard*. Entwicklungstendenzen des Rechtsschutzes für Systemunterlagen und Ergebnisse der Informationsverarbeitung in den kapitalistischen Staaten und Probleme der Sicherung ihres Austausches über Ware-Geld-Beziehungen in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Technischen Universität Dresden 3/1971, 631–641.

In seinen Berichten über den Rechtsschutz von Software vergleicht *Osterland* das Urheber- und Patentrecht insbesondere der USA und BRD mit der Rechtslage in der DDR, die durch die völlige Ableh-

nung eines Schutzes von Software gekennzeichnet ist.¹⁵ Der Verfasser versucht dagegen, die Möglichkeiten zu einem solchen Schutz de lege lata und ferenda behutsam auszuloten.

4. Weitere Literatur

a) Dissertationen

- *Minnich, Günter*. Die materielle Verantwortlichkeit aus Wirtschaftsverträgen über rechentechnische Datenverarbeitungsleistungen, Hochschule für Ökonomie „Bruno Leuschner“, Berlin 1982.
- *Stegemann, Ingeborg*. Zur Typisierung von EDV-Leistungen und Schaffung der Voraussetzungen für die reale Vertragserfüllung bei Vertragsschluß, Diss. A, Leipzig 1973.
- *Matthes, S.* Die Sicherung und Verbesserung der Ergebnisqualität von maschinellen Rechenoperationen in den dienstleistenden Datenverarbeitungsrechenzentren der DDR mit den Mitteln des sozialistischen Wirtschaftsrechts, Diss. A, Leipzig 1969.

b) Aufsätze

- *Wagner, Dieter*. Berücksichtigung der Zuverlässigkeit in Qualitätsvereinbarungen für EDVA, in: *Wirtschaftsrecht* 2/1979, 96-98.
- *Mahnert, H.* Zur Zuverlässigkeit elektronischer Halbleiterbauelemente, in: *Wirtschaftsrecht* 3/1978, 87.

- *Förster, Klaus/Viehweiger, Hermann*. Sicherung der Qualität elektronischer Finalerzeugnisse und Rechtsprobleme der Qualitätseigenschaft Zuverlässigkeit in der Zulieferkette, in: *Wirtschaftsrecht* 3/1978, 143.
- *Stegemann, Ingeborg*. Wie ist das Entgelt für die Nutzung von EDV-Projekten und -Programmen zu vereinbaren?, in: *Wirtschaftsrecht* 2/1974, 102.
- *Borgwardt, Hans/Schulze, Hans-Dieter*. Aktuelle Probleme der Anwendung der Wirtschaftsverträge in der EDV, in: *Wirtschaftsrecht* 1/1973, 37-39.
- *Stegemann, Ingeborg*. Partnerabsprachen bei der Datenfernverarbeitung, in: *Wirtschaftsrecht* 3/1971, 153-156.
- *Schulze, Hans-Dieter/Wendel, Eberhard*. Zur Durchsetzung des einheitlichen Systems von Rechnungsführung und Statistik, in: *Wirtschaftsrecht* 3/1971, 71-75.
- *Unbehau, Rolf*. Wirtschaftsrechtliche Aspekte beim Betreiben einer Datenbank, in: *Wirtschaftsrecht* 1/1971, 29-34.
- *Brandt, G./Schönrrath, W.* Rechtsschutz für Computerprogramme, in: *Der Neuerer* 10/1969, 131.

¹⁵ Vgl. hierzu auch die Entscheidungen des BG Leipzig, Urt.v. 14.9.1979-4 BCP 13/79 = *Neue Justiz* 5/1981, 236f. und der Beschwerdespruchstelle I vom 19.11.1979, Bekanntmachungen des AfEP 1980, Nr. 19, 1ff.

Neuerscheinung

Christoph Zahrnt, DV-Verträge: Rechtsfragen und Rechtsprechung, Halbergmoos: AIT-Verlag 1987 (ISBN 3-926571-03-9), 320 Seiten, DM 55,-.

Die Monographie kennzeichnet die schnelle Entwicklung des DV-Rechts: Konnte Zahrnt sich noch 1985 auf eine Gesamtveröffentlichung unter dem Titel „DV-Verträge Rechtsprobleme — Einführung in die Vertragsgestaltung“ beschränken, ist der von ihm seinerzeit gesteckte Rahmen vom Umfang her im Jahre 1987 bereits gesprengt. Deshalb kündigt Zahrnt „Zwillinge“ an. Während sich die vorliegende Veröffentlichung ausschließlich mit Rechtsfragen des DV-Bereichs beschäftigt, wird davon getrennt der „Zwilling“ unter dem Titel „Gestaltung von DV-Verträgen“ entsprechend der Ankündigung des Autors in Kürze erscheinen.

Zahrnt beginnt seine Zusammenstellung mit einem Kapitel „DV-technische Grundfragen“, in dem diejenigen DV-technischen Zusammenhänge geklärt werden, die später vom Leser benötigt werden. Der Autor hält die Darstellung bewußt knapp und verweist Interessenten mit Recht auf bereits vorhandene, einschlägige Literatur.

Kapitel 2 bis 4 sind frei, wohl deshalb, um die beiden Zwillinge einheitlich gliedern zu können.

Kapitel 5 ist dem Rechtsschutz an Programmen und an Programmunterlagen gewidmet. Der Verfasser führt kurz in die in der Literatur vielfältig erörterte Problematik des Urheberrechtsschutzes von DV-Programmen ein und zeigt die höchstrichterliche Rechtsprechung auf, die die grundsätzliche Urheberrechtsfähigkeit von DV-Programmen bejaht. Er geht sodann auf eine Fülle von Einzelproblemen, wie die Darlegungs- und Beweislast im Rechtsstreit, die Schutzrechtsfähigkeit eines DV-Programms, die Urheberrechtsfähigkeit elektronischer Bauelemente oder die Frage nach dem Inhaber des Urheberrechts (Arbeitgeber/Arbeitnehmer) ebenso ein wie auf die Probleme, die sich im Rahmen der Überlassung von Standardprogrammen (Vervielfältigung) ergeben. Die sodann folgende Aufbereitung der Rechtsprechung zu Fragen des Nachweises der Urheberrechtsverletzung durch Übernahme von Teilen geschützter Programme ist für jeden eine Fundgrube, der sich forensisch mit diesem Bereich beschäftigt. Dies gilt auch für die Darlegungen von Zahrnt zu Maßnahmen auf technischer Ebene zum Programmschutz, die der „Software-Piraterie“ aber auch der Nutzung von Programmen ohne Entrichtung der monatlichen Vergütung entgegenwirken sollen.

Die Kapitel 6 bis 11 befassen sich mit den einzelnen Vertragstypen.